



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Erfurt § 8 lade ich zur **Einwohnerversammlung 2006** ein.

Diese Einwohnerversammlung findet am Donnerstag, dem **30. November 2006** statt.

Vor der Versammlung wird eine Ortsbegehung im Stadtgebiet durch den Oberbürgermeister und Vertreter der Ämter der Stadtverwaltung durchgeführt.

16:00 Uhr Beginn der Begehung am Rathaus

17:30 Uhr Einwohnerversammlung Rathaus, Fischmarkt 1,
Ratssitzungssaal R. 225

„Informationen über aktuellen Themen der Stadt Erfurt“.

Für Anfragen und Hinweise in Vorbereitung der Begehung und der Einwohnerversammlung steht Ihnen der Bürgerbeauftragte des Oberbürgermeisters und Kommunalen Beauftragter für Menschen mit Behinderungen, Herr Wolfgang Zweigler, Tel. 655-1005 oder E-Mail: wolfgang.zweigler@erfurt.de zur Verfügung.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 197/2006 vom 10. Oktober 2006

Wahl der Bürgermeisterin (Erste hauptamtliche Beigeordnete)

Genauere Fassung:

Der Stadtrat wählt Frau Tamara Thierbach zur ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeisterin).

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 198/2006 vom 10. Oktober 2006

Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten Stadtplanung, Verkehr und Bau

Genauere Fassung:

Der Stadtrat wählt Herrn Ingo Mlejnek zum hauptamtlichen Beigeordneten.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 199/2006 vom 10. Oktober 2006

Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten Schule, Stadtentwicklung, Ortschaften und Umwelt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat wählt Herrn Uwe Spangenberg zum hauptamtlichen Beigeordneten.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 200/2006 vom 10. Oktober 2006

Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten Finanzen und Liegenschaften

Genauere Fassung:

Der Stadtrat wählt Frau Karola Pablich zur hauptamtlichen Beigeordneten.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 201/2006 vom 10. Oktober 2006

Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten Bürgerservice, Recht und Ordnung

Genauere Fassung:

Der Stadtrat wählt Herrn Dietrich Hagemann zum hauptamtlichen Beigeordneten.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss StU 004/2006 vom 11. Oktober 2006

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Anhörungsverfahren Planfeststellung für das Bauvorhaben: Umbau 110 kV-Leitung im Bereich Erfurt/Nord - Vieselbach

01 Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung des Bauvorhabens: Umbau 100 kV-Leitung im Bereich Erfurt/Nord - Vieselbach wird bestätigt.

02 Die Stellungnahme wird dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar bis zum 16. Oktober 2006 zugesandt.

Hinweis

Die Stellungnahme ist nur in Schriftform im Fachamt verfügbar.

Beschluss SuS 009/06 vom 12. Oktober 2006

Förderung von ehrenamtlicher gemeinnütziger Tätigkeit im Sport im Jahre 2006 aus Erträgen der Thüringer Spielbank

01 Die Vergabe nach erfolgtem Bescheid der in Aussicht gestellten Förderung - gemäß der Zuweisung der Thüringer Ehrenamtsstiftung aus den Erträgen der Thüringer Spielbank für die Förderung des Ehrenamtes im Rahmen gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss 022/2004 - für den Sport in Höhe von 7.039,80 EUR wird entsprechend der Anlage bestätigt.

T: sofort

V: Erfurter Sportbetrieb

02 Im Falle einer Veränderung der in Aussicht gestellten Höhe der Zuführung werden die einzelnen Förderbeträge in der Anlage angepasst. Die Formel der Anpassung lautet: Einzelförderung lt. Anlage x tatsächliche Gesamtförderung / 7.039,80 EUR = tatsächliche Einzelförderbetrag.

Hinweis

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2006 vom 3.11.2006

Auf der Grundlage des § 60 der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.10.2006 (Beschluss Nr. 207/06) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um in EUR	vermindert um in EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	in EUR	in EUR	in EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.040.817	0	449.849.303	468.890.120
die Ausgaben	19.040.817	0	449.849.303	468.890.120
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	3.094.522	64.769.157	61.674.635
die Ausgaben	0	3.094.522	64.769.157	61.674.635

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt Erfurt wird von 2.173.141 EUR um 2.173.141 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird von 8.670.800 EUR um 1.007.300 EUR vermindert und auf 7.663.500 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird nicht verändert.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 19.930.600 EUR um 6.504.500 EUR vermindert und damit auf 13.426.100 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird nicht verändert.

§ 4

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nicht verändert.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird nicht verändert.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird nicht verändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Erfurt, den 03.11.06
Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 1. November 2006 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3.11.2006

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2006 von Freitag, den 10. November 2006 bis Freitag, den 24. November 2006 im Rathaus, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten Montag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 16. Oktober 2006 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, z. Z. Eingang M.-Eckehart-Str. 2, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20:30 Uhr sowie freitags ab 11:30 Uhr auf plus.tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25
Telefax: 0361 655-2129
Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Beschluss KAS 011/06 vom 11. Oktober 2006

Umbenennung von Straßen in Stotternheim

01 Folgende Straßenumbenennungen in Stotternheim werden nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplans beschlossen:

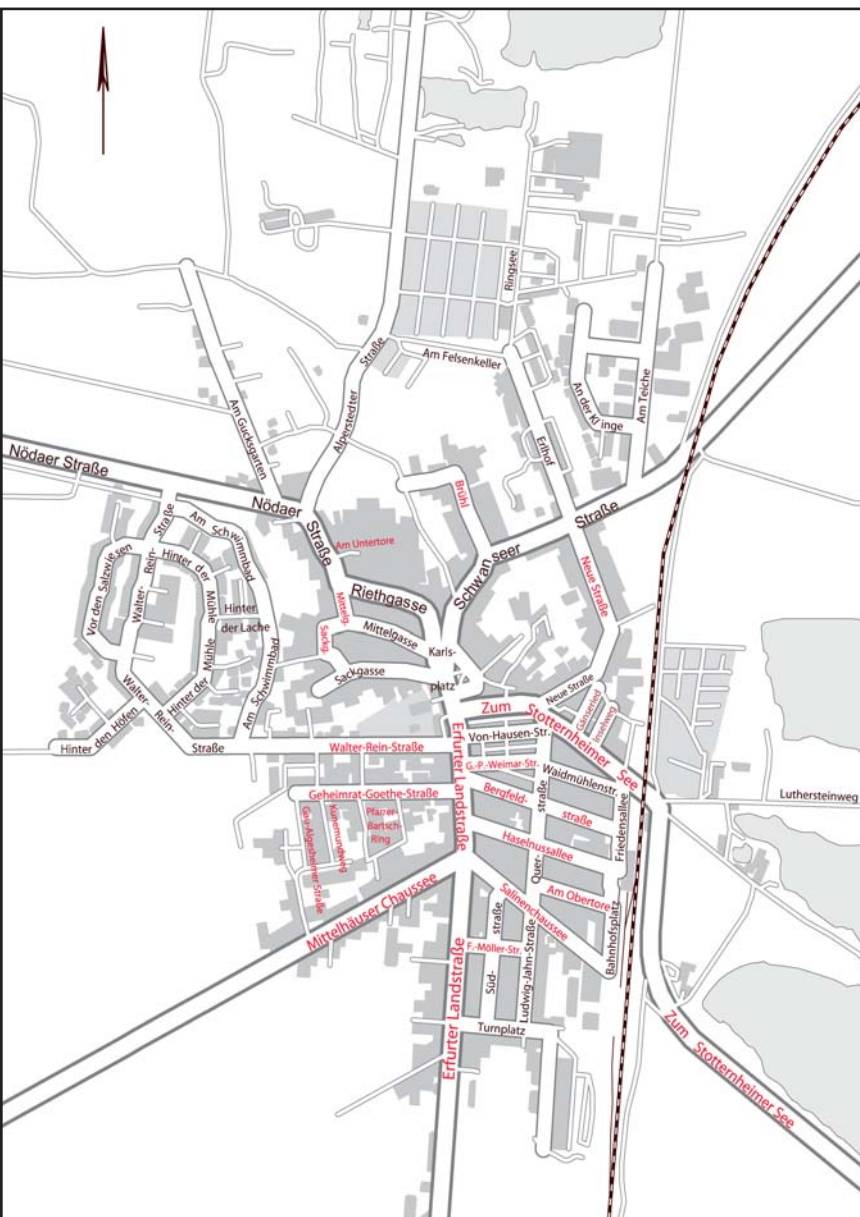
Bestehende Straßennamen	Neuvorschläge
Erfurter Straße und Hauptstraße	Erfurter Landstraße
Ludwig-Jahn-Platz	Friedrich-Möller-Straße
Salinenstraße	Salinenchaussee
Oststraße	Am Obertore
Feldstraße	Bergfeldstraße
Bahnhofstraße	Haselnussallee
Schwerborner Straße u. Teil der Neuen Straße	Zum Stotternheimer See
Mittelhäuser Straße	Mittelhäuser Chaussee
Untertor	Am Untertore
Gartenstraße	Georg-Peter-Weimar-Straße

Die Goethestraße wird umbenannt und in 4 Straßen unterteilt, die folgende Namen erhalten: Geheimrat-Goethe-Straße, Pfarrer-Bartsch-Ring, Gau-Algesheimer Straße und Kunemundweg. Die bestehende Walter-Rein-Straße wird verlängert, damit entfällt der Straßename Schillerstraße. Die bestehende Neue Straße wird verlängert bis Schwanseer Straße, damit entfällt der Name Hohle. Der Name Borngasse entfällt. Ein Teil der Schwanseer Straße wird an das Brühl angegliedert. Im Bereich Sackgasse, Mittelgasse und Untertor erfolgt eine Änderung der Straßenabgrenzung.

02 Die Straßennamen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Hinweise

Straßenschlüssel	Straßenname
61050	Erfurter Landstraße
61019	Friedrich-Möller-Straße
61034	Salinenchaussee
61027	Am Obertore
61008	Bergfeldstraße
61003	Haselnussallee
61051	Zum Stotternheimer See
61052	Mittelhäuser Chaussee
61042	Am Untertore
61011	Georg-Peter-Weimar-Straße



61053	Geheimrat-Goethe-Straße
61054	Pfarrer-Bartsch-Ring
61055	Gau-Algesheimer Straße
61056	Kunemundweg
61045	Walter-Rein-Straße
61026	Neue Straße
61004	Brühl
61033	Sackgasse
61023	Mittelgasse

Hinweis: Die Begründungen zu den Straßennamen werden im nicht amtlichen Teil dieses Amtsblattes (Seite 12) veröffentlicht.

Beschluss KAS 012/06 vom 11. Oktober 2006

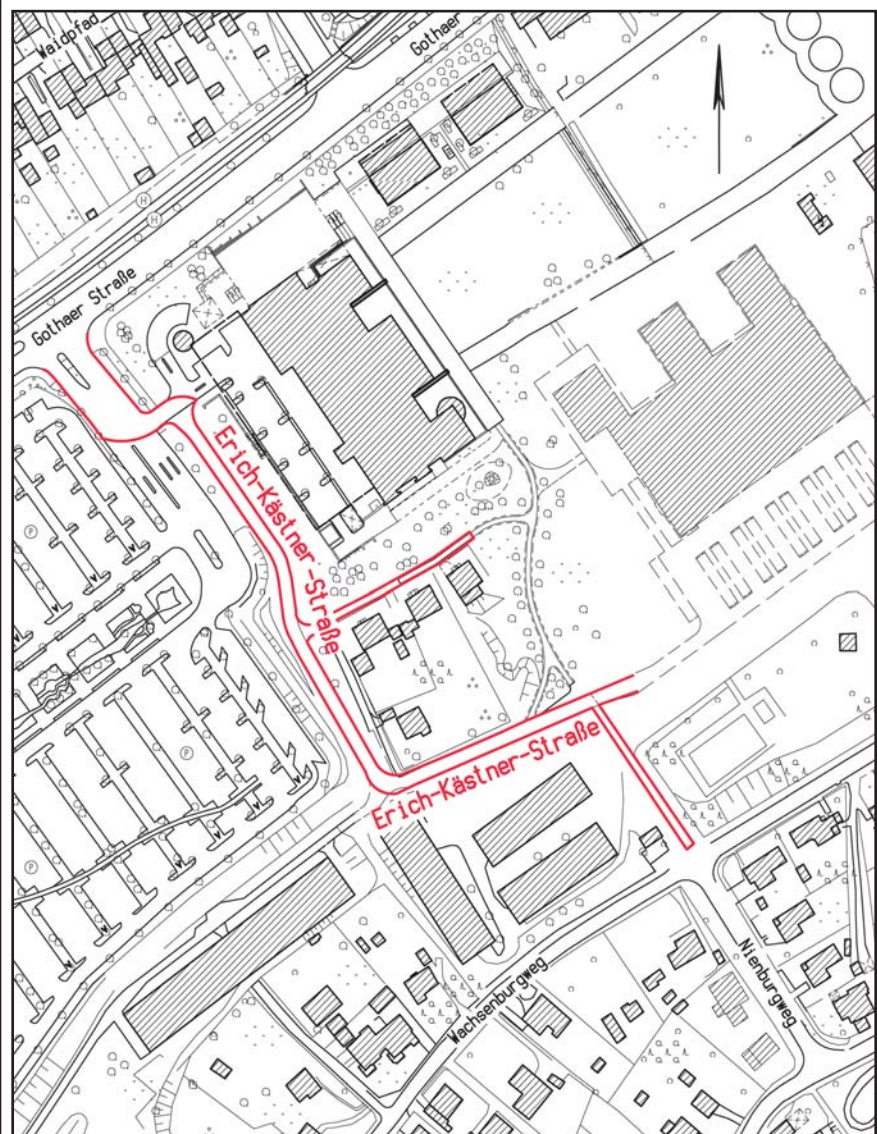
Neubenennung einer Straße im Bereich MAGZ

01 Die Neuvergabe des Straßennamens Erich-Kästner-Straße wird nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen.

02 Der Straßename tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Straßenschlüssel	Straßenname
34023	Erich-Kästner-Straße

Hinweis: Die Begründung zum Straßennamen wird im nicht öffentlichen Teil dieses Amtsblattes (Seite 12) veröffentlicht.



Beschluss KAS 013/06 vom 11. Oktober 2006

Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen Bereich 2006 (Ergänzung)

01 Der ergänzende Entscheidungsvorschlag wird dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vorgelegt.

02 Der Kulturausschuss beschließt die Vergabe der zusätzlichen Fördermittel zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit im kulturellen Bereich gemäß Entscheidungsvorschlag.

Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Die Heubachbüsche“, „Der Queren“, „Gehölze am Heubacher See“ in der Gemarkung Töttestädt vom 29. Mai 2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Folgende Gebiete der kreisfreien Stadt Erfurt, Gemarkung Töttestädt, werden als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:

Nr.	Name	Gemarkung	Flur	Größe
1.1	„Die Heubachbüsche“	Töttestädt	4	6,75 ha
1.2	„Der Queren“	Töttestädt	4; 5	3,00 ha
1.3	„Gehölze am Heubacher See“	Töttestädt	3	0,50 ha

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile umfassen nachstehend aufgeführte Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

1.1 „Die Heubachbüsche“

gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttestädt, Flur 4, die Flurstücke 162, 163, 165/1, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176(t), 180(t), 183/1(t), 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 199(t);

1.2 „Der Queren“

gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttestädt, Flur 4, die Flurstücke 177(t), 178, 179(t), 180(t), Flur 5, die Flurstücke 49, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100;

1.3 „Gehölz am Heubacher See“

gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttestädt, Flur 3, die Flurstücke 33(t), 34/1(t), 34/2(t).

(3) Die örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Grenze ist in Karten im Maßstab 1:2000 festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung sind und in denen die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer durchgehenden Linie umrandet sind. Die Karten werden bei der Stadtverwaltung Erfurt, Untere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotope) und gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen) zu schützen,
3. Biotopverbundsysteme zu erhalten und zu schaffen und
4. schädliche Einwirkungen abzuwenden.

(2) Der Schutzzweck ist für jeden geschützten Landschaftsbestandteil nachfolgend näher beschrieben.

1.1. „Die Heubachbüsche“ und 1.2. „Der Queren“

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- * Erhaltung, Pflege und Schutz von Laubmischwäldern in einer sonst weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft,
- * Erhalt der Gehölze als Elemente eines Biotopverbundsystems zu den Waldflächen auf der Fahner Höhe,
- * die Bestände schützenswerter Pflanzen der Waldsäume zu erhalten,
- * den Alt- und Totholzbestand als Lebensraum für verschiedene Tiere, insbesondere für holzbewohnende Insekten und Vögel zu sichern und
- * Reste einer ehemals vorhandenen traditionellen Waldnutzung (Mittelwald und Niederwald) zu bewahren und zu entwickeln.

1.3. „Gehölze am Heubacher See“

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- * den Restbestand eines Niederwaldes zu erhalten, zu pflegen und zu schützen,
- * Erhalt des Gehölzes als Teil des Biotopverbundsystems zu den Gehölzen der Fahner Höhe,
- * eine Pufferfläche zum benachbarten „Heubacher See“ erhalten und
- * den Alt- und Totholzbestand als Lebensraum für verschiedene Tiere, insbesondere für holzbewohnende Insekten und Vögel zu sichern.

§ 3

Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sperrungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
4. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen bzw. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. zu düngen, Klärschlamm anzubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide anzubringen,
10. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
11. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
12. eine andere als im § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
13. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
14. zu zelten, zu reiten und Lagerfeuer zu entfachen,
15. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
16. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung) und
17. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen und
18. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz- und Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- [und Wiederherstellungs-] Maßnahmen [oder Nutzungsänderungen] im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes, (Verboten ist jedoch die Anlage von Wildäckern, Kirtungen und sonstige Ablage von Futtermitteln am Boden. Die Neuanlage von Wildfütterungen als jagdliche Einrichtung und von Hochsitzen ist möglich, wenn dies die ordnungsgemäße Jagdausübung erforderlich macht. Die Standorte für die Anlage von Wildfütterungen und jagdlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde),
3. die Beschilderung der geschützten Landschaftsbestandteile durch die Untere Naturschutzbehörde,
4. eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen unter Berücksichtigung des Erhaltes der ökologischen Vielfalt, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und
5. die Ausweisung und Beschilderung von Rad-, Wander- und Reitwegen,
6. die Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsleitungen sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich,
7. die Verlegung neuer Leitungen auf den vorhandenen Wirtschaftswegen nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und
8. Die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördendienste oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1 - 18 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 des ThürNatG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

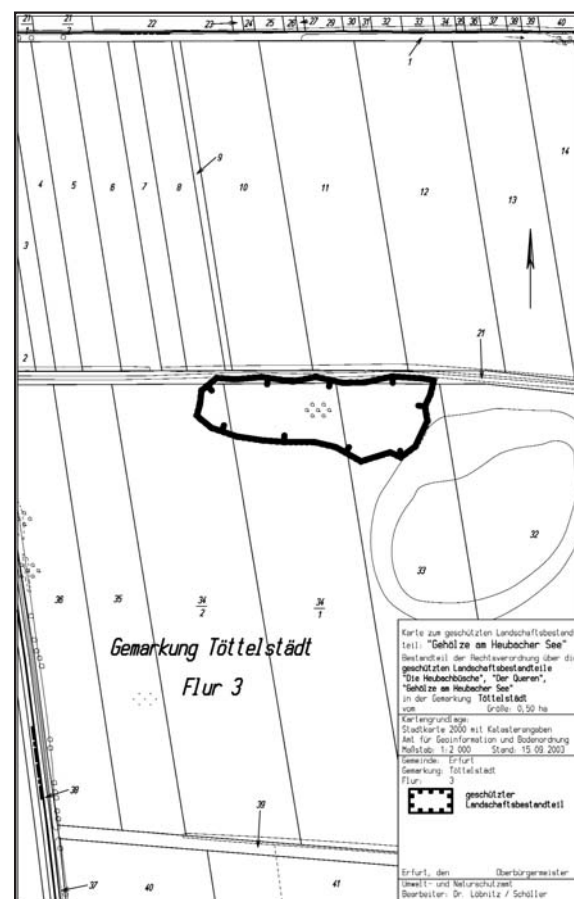
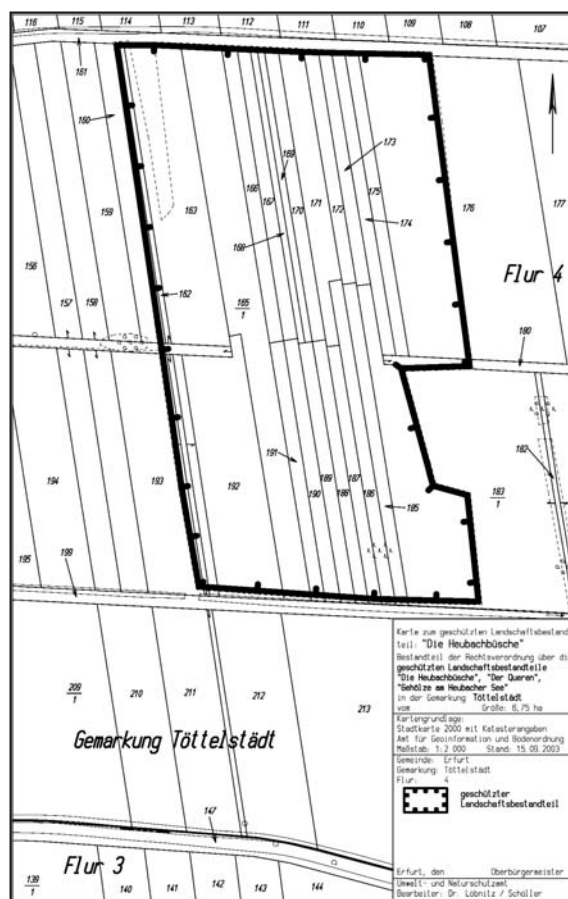
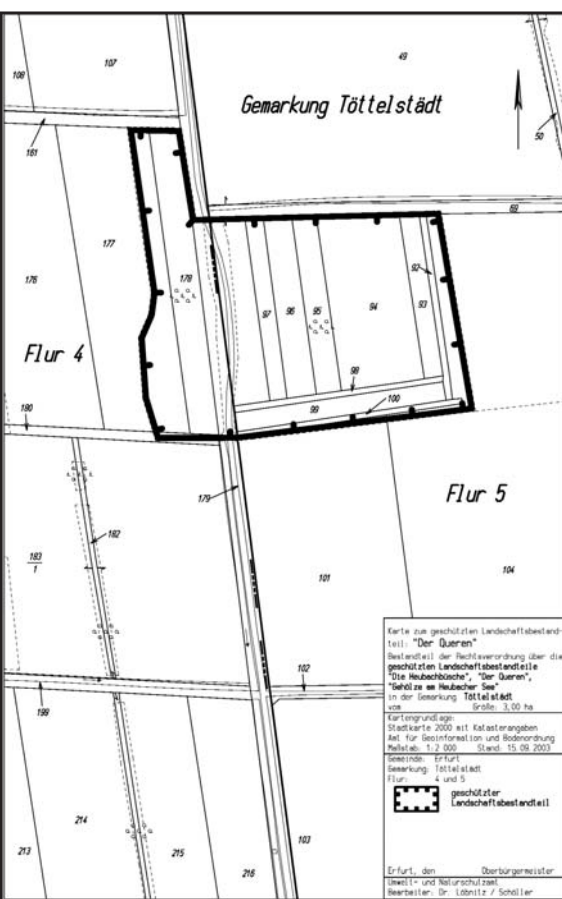
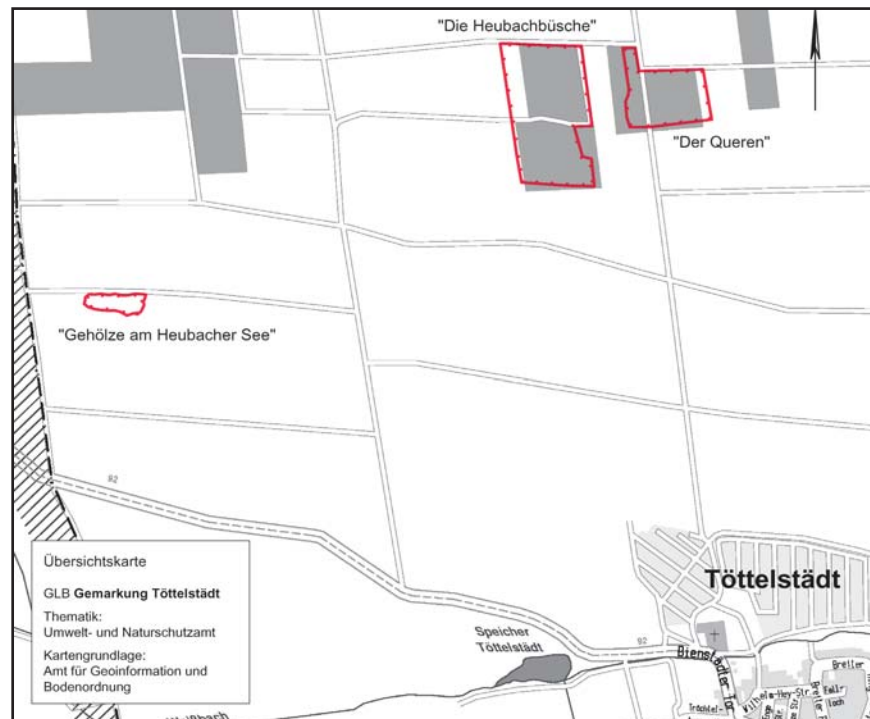
**§ 7
In-Kraft-Treten**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Rechtsverordnungen, der Nr. 24 des Beschlusses Nr. 45-9/75 über den Schutz von Flurgehölzen vom 18.09.1975.

Erfurt, 29. Mai 2006

gez. i. V. D. **Hagemann**
Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Das Werrchen“, „Im großen Kuhrieth“, „Am Rettbachgraben“ in der Gemarkung Frienstedt vom 29. Mai 2006

Auf Grund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Folgende Flächen der kreisfreien Stadt Erfurt werden als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:

Nr.	Name	Gemarkung	Flur	Größe
1.1	„Das Werrchen“	Frienstedt	4	ca. 8,75 ha
1.2	„Im großen Kuhrieth“	Frienstedt	1	ca. 1,70 ha
1.3	„Am Rettbachgraben“	Frienstedt	5	ca. 1,79 ha

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile umfassen nachstehend aufgeführte Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

- 1.1 „Das Werrchen“
Flurstücke 6, 7(t), 10, 11, 32, 33, 35/2(t), 37, 38, 42, 105(t), 106/1(t), 335/3, 336/5, 337/9;

- 1.2 „Im großen Kuhrieth“
Flurstücke 8(t), 13(t), 546/5(t), 547/9(t);
- 1.3 „Am Rettbachgraben“
Flurstücke 46, 100, 188/47.

(3) Die örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Grenzen sind in Karten im Maßstab 1:2000 festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung sind und in denen die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer durchgehenden Linie umrandet sind. Die Karten werden bei der Stadtverwaltung Erfurt, Untere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

(4) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

1. in der ausgeräumten Agrarlandschaft noch vorhandene Flurgehölze in ihrem Bestand zu sichern,
2. Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotope) und gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozöosen) zu schützen und hierbei insbesondere die Lebensstätten von Vogel- und Amphibienarten zu erhalten,
3. die Feldgehölze als Kerngebiete von zu schaffenden Biotopverbundsystemen zu erhalten und zu entwickeln,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, des Orts- und Landschaftsbildes durch Belebung, Gliederung und Pflege beizutragen und
5. die vorhandenen Gehölzflächen zu erhalten und den Waldumbau mit standortgerechten Gehölzen zu fördern.

(2) Der spezielle Schutzzweck ist für jedes Gebiet nachfolgend näher beschrieben.

1. „Das Werrchen“

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- a) die Erhaltung des Gehölzbestandes in einer ausgeräumten Kulturlandschaft, als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, sowie für die Erholungsvorsorge abzusichern,
- b) den Schutz des vorhandenen Amphibienlaichgebietes zu gewährleisten und
- c) den natürlichen Gehölzaufwuchs zu fördern, um den Auwaldcharakter des derzeitigen vorhandenen Pappelforstes wieder herzustellen.

2. „Im großen Kuhrieth“

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- a) den niederwaldartigen Charakter des Waldbestandes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- b) den Anteil an Alt- und Totholz im Gehölzbestand zu erhalten und zu fördern, um Lebensräume für Insekten und Vögel zu erhalten und zu schaffen und
- c) ein wichtiges Element für ein Biotopverbundsystem in der intensiv bewirtschafteten Agrarflur zu erhalten.

3. „Am Rettbachgraben“

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- a) die naturnahe Artenzusammensetzung im Gehölzbestand zu erhalten und zu entwickeln,
- b) den Alt- und Totholzbestand für Insekten und Vögel zu sichern.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
4. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Waldflächen zu beweiden,
8. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
11. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
12. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als im § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
15. zu zelten, zu reiten und Lagerfeuer zu entfachen,
16. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung und
18. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen.

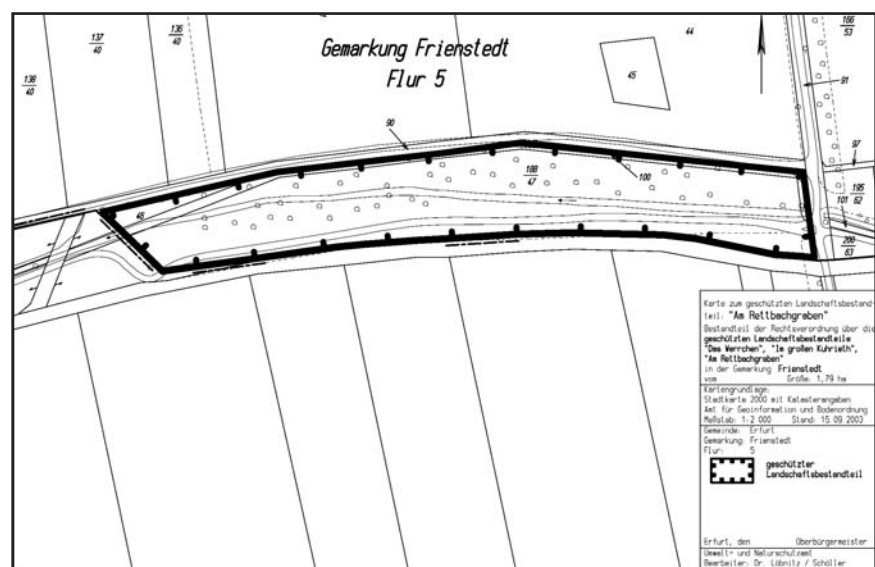
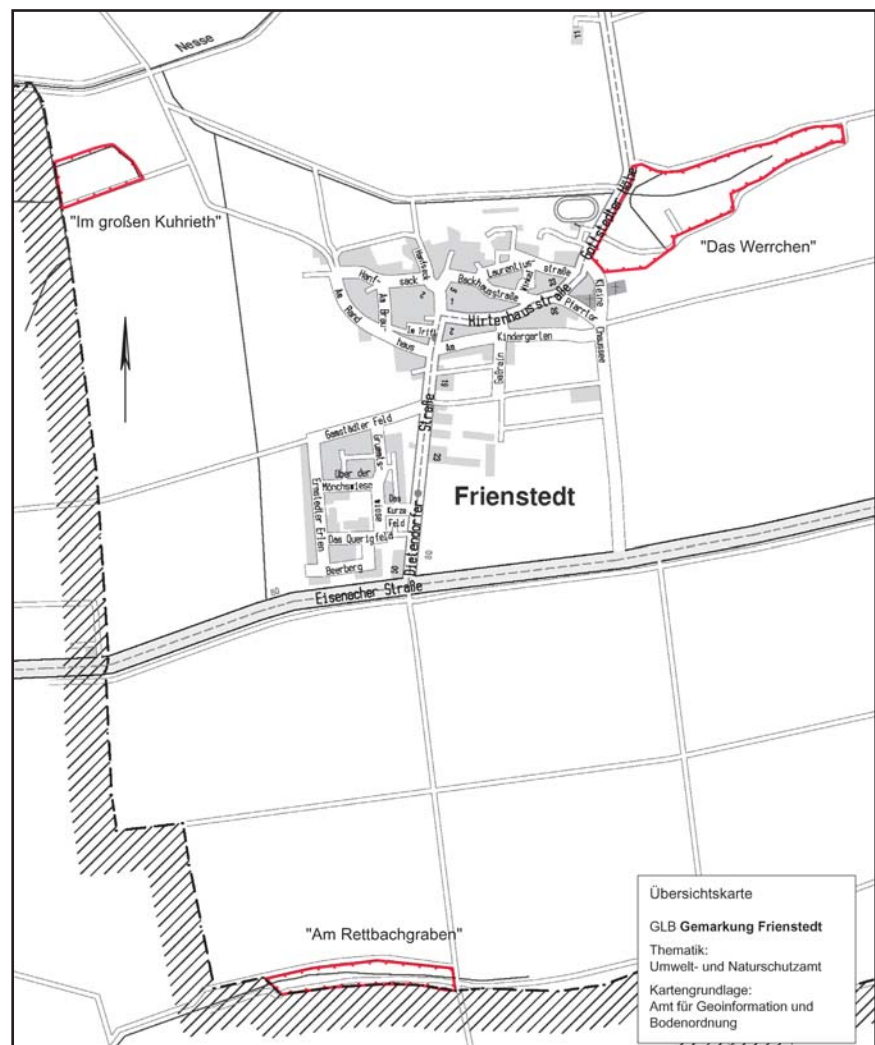
§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildäckern, Kirrungen und sonstige Ablage von Futtermitteln am Boden. Die Neuanlage von Wildfütterungen als jagdliche Einrichtung und von Hochsitzen ist möglich, wenn dies die ordnungsgemäße Jagdausübung erforderlich macht. Die Standorte für die Anlage von Wildfütterungen und jagdlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die Beschilderung der geschützten Landschaftsbestandteile durch die untere Naturschutzbehörde,
4. eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen unter Berücksichtigung des Erhaltes der ökologischen Vielfalt, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die Wiederherstellung der im Kataster vorhandenen Wirtschaftswege, welche heute anderweitig genutzt werden, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsleitungen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Verlegung neuer Leitungen auf den vorhandenen Wirtschaftswegen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und
8. die Ausweisung und Beschilderung von Rad-, Wander- und Reitwegen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist, oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.



(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

**§ 5
Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1 - 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

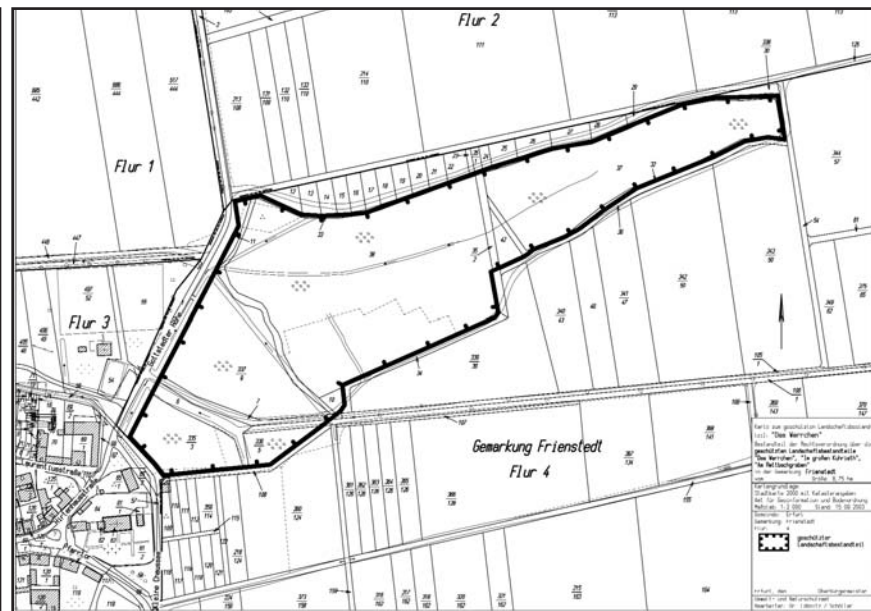
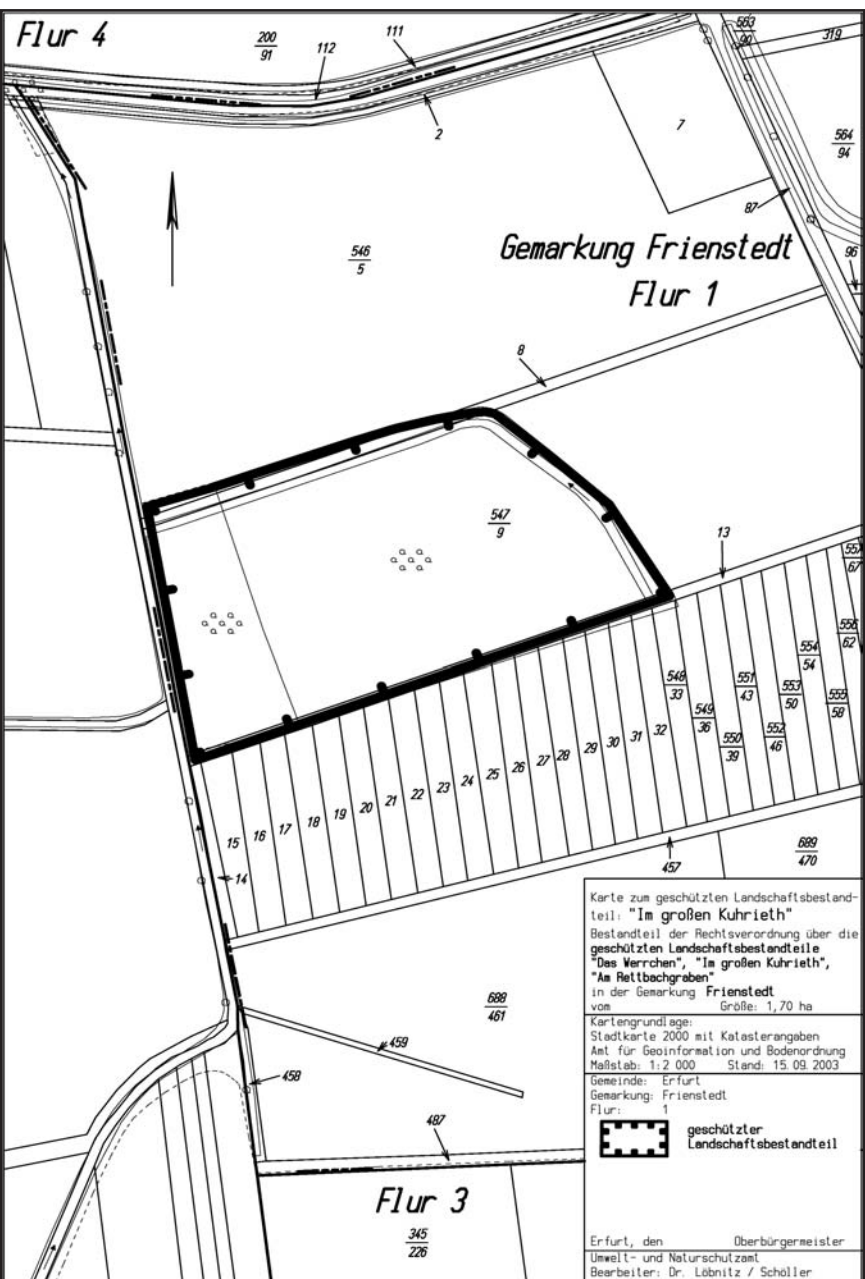
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Beschluss des Kreistages Erfurt Nr. 45-09/75 Nr. 5 über den Schutz von Flurgehölzen 18.09.1975 wird mit in Kraft treten dieser Verordnung aufgehoben
- (3) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

Erfurt, 29. Mai 2006

gez. i. V. D. **Hagemann**
Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister



Az.: 1-8- 0181

Schlussfeststellung

1. Gemäss § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) wird das **Bodenordnungsverfahren Schwerborn, kreisfreie Stadt Erfurt**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Der Stadt Erfurt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
3. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung am 09.02.2006 berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde am 17.10.2006 vorgenommen.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor. Der Stadt Erfurt werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha** einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 25.10.2006

i. V. gez. Hartmann, stellv. Amtsleiter
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Bekanntmachung

der öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen

Die öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am **21. November 2006, 14 Uhr** im Haus der sozialen Dienste, Mehrzwecksaal, Juri-Gagarin-Ring 150, statt. Einlass ist 13:30 Uhr.

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an:

Fahrräder, Damen- u. Herrenuhren, Schmuck - Modeschmuck, Damen-, Herren- u. Kinderbekleidung, Regenschirme, technische Geräte.

Das Fundbüro bleibt am 21. November geschlossen.

Versammlung der Jagdgenossenschaft Waltersleben

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am Montag, dem 20. November 2006 um 18 Uhr im Jugendklub der Feuerwehr, Am Dorf tor, statt. Alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) werden aufgefordert, an der Versammlung teilzunehmen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht über Kassenführung
4. Entlastung Notjagdvorstand
5. Verwendung des Reinertrages
6. Auflösung der Jagdgenossenschaft
7. sonstiges

Der Notjagdvorstand

Beschluss Nr. 207/2006 vom 18. Oktober 2006

Bestätigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2006

Genaue Fassung:

01 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden beschlossen.

02 Die in der Anlage zum 1. Nachtragshaushalt 2006 geänderte

- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fälliger Ausgaben,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen sowie die
- Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

wird bestätigt.

03 Die in der Anlage geänderten Wirtschaftspläne zum 1. Nachtragshaushalt 2006 werden bestätigt.

04 Der in der Anlage geänderte Stellenplan zum 1. Nachtragshaushalt 2006 wird bestätigt.

05 Die in der Anlage geänderten Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplanes 2006 Pkt. 12 werden bestätigt.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Anlagen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden - beachten Sie dazu bitte die Hinweise zur Nachtragshaushaltssatzung.

Az.: 1-3-0321

Vorläufige Anordnung

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Alach, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 15.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354), folgende vorläufige Anordnung:

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau, vom 06.10.2006 wird für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Gispersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Bindersleben den Beteiligten für die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen mit Wirkung vom

01.01.2007

folgendes auferlegt:

Im Rahmen der künftigen Bewirtschaftung sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze einzuhalten:

Anbau Kulturpflanzen im Zeitraum von 5 Jahren

- mindestens dreimal Getreide, davon zweimal Wintergetreide
- in den restlichen Jahren können Ackerbohnen, Sonnenblumen oder Winterraps angebaut werden

Bodenbearbeitung

- Bearbeitungstiefe bis maximal 25 cm
- keine Unterboden- oder Tiefenlockerung
- Stoppelbearbeitung nicht vor dem 10. Oktober, bei nachfolgendem Anbau von Wintergerste nicht vor dem 25. September

Düngung

- Gülleausbringung nur im Frühjahr vor dem 15. April
- N-Mineraldüngung ohne Einschränkungen
- PK- Vorratsdüngung frühestens 5 Tage vor Stoppelbearbeitung

Pflanzenschutz

- Kein Einsatz von Rodentiziden
- auf Unkraut- und sonstige Schädlingsbekämpfungsmittel ist zu verzichten
- über Ausnahmen bei besonderen Befallssituation entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde (SUA Erfurt)

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

- künstliche Beregnung ist nicht zulässig.

Aberntung der Fläche

- Belassung einer ganzflächigen Stoppelhöhe von mindestens 25 cm

Es ist zulässig, dass die vorstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze jährlich rotierend an anderer Stelle als der im Plan festgelegten eingehalten werden, wobei die Größe der Fläche unverändert bleibt. Näheres ist zwischen dem Bewirtschafter und dem Träger des Vorhabens vertraglich zu regeln und durch die naturschutzfachlich zuständige Stelle zu bestätigen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme durch die vorgenannten Auflagen ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Gründen liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Fienstedt, Gottstedt, Töttestadt und den angrenzenden Ortsteilen Marbach und

Mittelhausen im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 sowie für die angrenzenden Gemeinden Bienstädt, Nottleben, Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ in Friemar, für die angrenzenden Gemeinden Gamstädt und Ingersleben in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf und für die angrenzende Gemeinde Witterda in Elxleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die unveränderte Nutzbarkeit der nicht betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet wird.

2. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Ausführung der Maßnahme den Nutzern die betroffenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist zu gewährleisten.

III. Entschädigung

a. Für die durch Auflagen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird eine Entschädigung gezahlt. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer durch die Flurneuordnungsbehörde in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchung zur Ermittlung zu entschädigender wirtschaftlicher Nachteile. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zur jährlichen Rotation und erfolgt daher unabhängig davon, auf welcher der vertraglich festgelegten Flächen im jeweiligen Jahr die Beachtung der Bewirtschaftungsauflagen erfolgt.

b. Die Höhe der Entschädigung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

c. Die Entschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Alach handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt wird.

Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 71 von östlich Anschlussstelle Erfurt-Gispersleben bis nördlich der Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben am 05.12.2002 erlassen wurde,
2. eine Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 6a S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Alach vom 16.11.2000 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt und
5. der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 09.06.2006 genehmigt und ebenfalls bestandskräftig geworden ist.

Der hier vorliegende Abschnitt der BAB A 71 ist eine Maßnahme des "vordringlichen Bedarfs" gemäß dem Fernstraßenausbaugesetz und stellt die nördliche Weiterführung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit BAB A 71 / A 73 zwischen Erfurt und Schweinfurt (A 71) / Lichtenfels (A 73) dar und ist nahezu fertiggestellt.

Durch die Baumaßnahmen erfolgten erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wodurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen, die natürlichen Standortverhältnisse, das Landschaftsbild, der Erholungswert und das örtliche Klima negativ beeinflusst werden. Zum Ausgleich dieses Eingriffes in die Natur und Landschaft ist die landschaftspflegerische Begleitplanung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2002.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Realisierung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in Teilbereichen zu gravierenden Nachteilen für die allgemeine Landeskultur führen würde.

Auf Anregung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) Alach und im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Unternehmensträger wurde daher die im Planfeststellungsbeschluss als A 509 "Feldhamsterfläche Ermstedt" bezeichnete Kompensationsmaßnahme durch den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG lagemäßig verändert und bezüglich der Bewirtschaftungsauflagen modifiziert. Da die aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätze auf ihre positive Auswirkung auf den Feldhamsterbestand noch nicht praxisnah untersucht werden konnten, wird die Maßnahme durch ein Langzeitmonitoring begleitet.

Durch die Umsetzung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll ein zeitnaher Ausgleich erfolgen. Dies wird durch die vorläufige Anordnung erreicht.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung der Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegt im öffentlichen Interesse, da der dem Unternehmen zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 6a Fernstraßengesetz (FStrG) für sofort vollziehbar erklärt wurde.

Nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen zur nördlichen Weiterführung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit BAB A 71 / A 73 zwischen Erfurt und Schweinfurt (A 71) / Lichtenfels (A 73) ist für die Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Möglichkeit für eine termingerechte Ausführung zu schaffen. Dazu ist die Einhaltung der Auflagen ab 01.01.2007 erforderlich. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind möglichst frühzeitig durchzuführen. Ebenso wie die Realisierung des eigentlichen Trassenbaus ist auch die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha**, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 24.10.2006

gez. **Hartmann**, stellv. Amtsleiter
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Alach zum 01.01.2007
Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der betroffenen Fläche (m ²)
Alach	11	61	10.990	9.964
Alach	11	62	3.320	2.560
Alach	11	65	10.540	3.850
Alach	11	67	62.600	62.600
Alach	11	68	33.740	33.740
Alach	11	70	2.400	2.400
Alach	11	93/66	9.400	2.670
Alach	11	94/66	1.140	322
Alach	11	95/66	9.370	3.065
Alach	11	148/63	7.289	5.094
Alach	11	149/64	7.288	4.563
Alach	11	150/64	1.457	827
Alach	11	151/64	1.458	840
Alach	11	152/64	2.915	1.585
Alach	11	153/64	2.916	1.508
Alach	11	154/64	2.915	1.464
Alach	11	155/64	2.916	1.425
Alach	11	156/64	13.946	5.963

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung nach VOL Nr. Ö 1/2004

Auftraggeber:

TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH, Magdeburger Allee 34, 99094 Erfurt, Tel. 0361 56417-01, Fax 0361 56417-02

Vorhaben:

Catering - gastronomische Versorgung zu Großveranstaltungen und Sonderausstellungen auf dem Gelände des egapark Erfurt für das Jahr 2007

Ort, Art und Umfang der Leistung:

Die TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH (nachfolgend TFB genannt), Bereich egapark Erfurt, veranstaltet im kommenden Jahr 2007 auf ihrem Gelände eine Reihe von Großveranstaltungen und Sonderausstellungen, für die eine umfassende und qualitätsvolle mobile gastronomische Versorgung notwendig ist.

Ebenso versorgt werden sollen die Besucher, welche an veranstaltungsfreien Tagen den egapark besuchen.

Für das Gesamtvorhaben (Lose 1 - 6) benötigt die TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH erfahrene, engagierte und zuverlässige Cateringunternehmen, welche über die notwendige Logistik, mehrjährige Erfahrungen in der gastronomischen Versorgung von Großveranstaltungen auf hohem Niveau und fachlich qualifiziertes Personal verfügen.

Einen möglichen Zuschlag erhalten nur die Bewerber, welche mit der Abgabe ihres Angebotes in der Lage sind, ihre Fachkundigkeit, dokumentiert durch die entsprechenden Fachabschlüsse für den Bereich Gastronomie, ihre Leistungsfähigkeit, dokumentiert durch mehrere Referenzen oder Empfehlungen, ausgestellt von großen Veranstaltern, nachweisen, sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und Belege für die regelmäßige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die Angestellten aus den letzten 12 Monaten vorlegen.

Zur Versorgung an Veranstaltungstagen, an allen Wochenenden und Feiertagen im Zeitraum April bis September sowie an veranstaltungsfreien Wochentagen werden für folgende Versorgungsbereiche (Lose) Bewerbungen entgegengenommen:

Los 1:

- Mobile Imbissversorgung, Bratwürste, Brätel, Grillgeflügel, Snacks, Suppen, Pommes frites, Bier, Erfrischungsgetränke und Heißgetränke, sowohl im Stand als auch im separaten Schankwagen;
- Bewirtschaftung des „Biergartens am Kinderspielplatz“ - Versorgung täglich im Zeitraum April bis September;
- Catering in der Ausstellungshalle zur Veranstaltung „du und dein garten“ nach Anforderung durch TFB

Los 2:

- Regionale Grillspezialitäten, z.B. Mutzbraten, Schwarzbierfleisch o.ä. zuzüglich Bier und Erfrischungsgetränke im Stand

Los 3:

- Fisch, Meeresfrüchte; frisch Geräuchertes aus dem Räucherofen

Los 4:

- Kuchen und Gebäck, Kaffee sowie weitere Heißgetränke;

Los 5:

- Eis, Waffeln, Crepes und Hot dogs - Angebot bei besucherfreundlichem Wetter täglich

Los 6:

- Obst und Natursäfte; Mixgetränke aus gepressten Säften

Die Anbieter können sich für maximal 2 Versorgungsbereiche (Lose) bewerben.

Die Angebote zu den Losen sind in einem solchen Fall jedoch separat für die beiden Versorgungsbereiche vorzulegen.

Die Angebotssumme ist für das Vertragsjahr 2007 verbindlich anzugeben.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung bis zum 27. November 2006.

Angebotsabgabe: Die Angebotsabgabe ist möglich bis zum 10. Dezember 2006, 14:00 Uhr, bei der TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH, egapark Erfurt, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Zimmer C 220 (bei persönlicher Abgabe).

Die Unterlagen sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Catering - egapark 2007“ einzureichen.

Zuschlagsfrist ist der 31. Dezember 2006.

Öffentliche Ausschreibung

ÖAB 656/2006-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Grundschule 12, Ersatzneubau, Wartburgstr. 71, 99094 Erfurt
- Rohbauarbeiten -**

Leistungsumfang:

ca. 1.000 m² Erdaushub; ca. 825 m² Einbau Kalkschotter; ca. 440 m² Rohrgrabenaushub/-einbau; ca. 430 m KG-Rohre/Drainageleitung; ca. 7 St. Betonschächte; ca. 615 m² Stahlbetonbodenplatten; ca. 15 m² Stahlbetonfundamente; ca. 355 m² Stahlbetonfiligrandecken; ca. 115 m² Stahlbetonwände; ca. 150 m³ Mauerwerkswände (Kalksandstein); ca. 210 m² Pflaster- u. Plattenarbeiten

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 08. KW 2007 bis 20. KW 2007

Entgelt für Vergabeunterlagen: 13,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25743.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 17.11.06 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 21.11.06 versandt.

Submission: 14.12.2006, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 06.02.2007

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

- | | |
|---|--|
| <p>15. Erfurt-Mitte
Grolmannstraße 10
Mehrfamilienwohnhaus
7 WE mit 461 m², 3 WE leer
Baujahr: 1928
Grundstücksfläche: 359 m²
bebaute Fläche: 170 m²
4 Vollgeschosse
Mindestgebot: 50.000 EUR</p> | <p>45. Erfurt-Mitte
Schmidtstedter Ufer 25
Mehrfamilienwohnhaus
9 WE mit 577 m², 8 WE leer
Baujahr: 1902
Grundstücksfläche: 351 m²
bebaute Fläche: 189 m²
4 Vollgeschosse
Mindestgebot: 70.000 EUR</p> |
| <p>166. Erfurt-Mitte
Liebknechtstraße 2
Mehrfamilienwohnhaus
6 WE mit 396 m², leer stehend
Baujahr: 1892
Grundstücksfläche: 313 m²
bebaute Fläche: 148 m²
4 Vollgeschosse
Mindestgebot: 58.000 EUR</p> | <p>170. Erfurt-Mitte
Lassallestraße 63
Wohn- und Geschäftshaus
13 WE mit 726 m², leer stehend
Baujahr: 1905
Grundstücksfläche: 352 m²
bebaute Fläche: 269 m²
4 Vollgeschosse
Mindestgebot: 56.000 EUR</p> |
| <p>185. Erfurt-Nord
Mühlhäuser Straße 83
Mehrfamilienwohnhaus
4 WE mit 282 m², 3 WE leer
Baujahr: 1905
Grundstücksfläche: 342 m²
bebaute Fläche: ca. 135 m²
4 Vollgeschosse
Mindestgebot: 60.000 EUR</p> | <p>189. Erfurt-Mitte
Bonifaciusstraße 4
Wohn- und Geschäftshaus
6 WE mit 565 m², 2 WE leer
1 GE mit 195 m², vermietet
Baujahr: 1909
Grundstücksfläche: 798 m²
bebaute Fläche: 412 m²
3 Vollgeschosse
Mindestgebot: 220.000 EUR</p> |

Die Ausschreibungsfrist wird für folgendes Objekt verlängert:

- 162. Erfurt-Hochheim**
Am Angerberg 26
Zweifamilienwohnhaus
2 WE mit 140 m², vermietet
Baujahr: 1886
Grundstücksfläche: 557 m²
2 Vollgeschosse
Mindestgebot: 70.000 EUR

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen! Weitere Informationen zu den o. g. Objekten erhalten Sie im Internet unter www.erfurt.de, **Erfurt Immobilien** oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

Bei Interesse können Sie ein Exposé (Schutzgebühr 5,- EUR/Stück) erwerben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben.

Die Abgabe Ihres Angebotes einschließlich Ihrer preislichen Vorstellung hat unter Hinzufügung einer Nutzungskonzeption sowie einer vorbehaltlosen Finanzierungsbestätigung (finanzierende Bank oder aktueller Nachweis Eigenkapital) mindestens in Höhe des gebotenen Kaufpreises bis spätestens **8. Dezember 2006 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen“ unter Angabe der Objekt Nummer an die Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsam, SG Grundstücksvermarktung, 99111 Erfurt, zu erfolgen.

Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) - Vorbereitung weiterer Gebietsmeldungen für Thüringen; Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die Verpflichtungen der EG-Vogelschutzrichtlinie

Der Freistaat Thüringen bereitet derzeit eine umfassende Nachmeldung weiterer EG-Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission vor. Diese bilden gemeinsam mit den bereits gemeldeten FFH-Gebieten das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie ermittelten Vogelschutzgebiete, die unabweisbar meldepflichtig sind, betreffen auch das Stadtgebiet Erfurt. Neben dem bereits ausgewiesenen FFH-Gebiet 56 (Steiger, Drosselberg, Willroder Forst) umfasst ein weiteres Gebiet den Westraum des Stadtgebietes, eingegrenzt von der Fahner Höhe, der A71 sowie der Nesse. Auch die Gemarkungen östlich der Ortslagen Vieselbach und Wallichen werden Bestandteil eines vor allem im Landkreis Weimarer Land liegenden Vogelschutzgebietes sein. Die beiden letztgenannten Gebiete sollen prioritär dem Schutz des Rotmilans, der seinen europäischen Verbreitungsschwerpunkt in Mittelddeutschland hat, dienen.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Karten der zukünftigen Schutzgebiete sind während der Dienstzeiten im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, einzusehen.

Öffentliche Ausschreibung

ÖAB 696/2006-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

- Ausstattung der vorhandenen Skate-Anlage Domizil in Erfurt -

Leistungsumfang:

Folgende Elemente sind aufzubauen: halbe Pyramide mit Kinkrail und schräger Ledge; Bank; Quarterpipe; Bank mit integrierter Quarter
Die Bauteile müssen der DIN 33943 entsprechen und die Anlage TÜV-gerecht sein. Es ist eine offene Holzrahmenbauweise und eine geschlossene Plattenbauweise (Siebdruck) vorgesehen. Der Fahrbahnbelag ist als HPL-Platte auszuführen.

Nebenangebote sind auch ohne Hauptangebot zugelassen!

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: März 2007

Entgelt für Vergabeunterlagen: 7,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25744.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 17.11.06 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 20.11.06 versandt.

Submission: 07.12.06, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 22.12.06

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Jahr 2006

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten am 28.12.2006, am 29.12.2006 und am 30.12.2006 verkauft werden können. Der Verkauf darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig.

Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II vertreiben wollen, haben dies der Abt. Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes gemäß § 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Aus der Anzeige muss die mit der Leitung des jeweiligen Betriebes beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine diesbezügliche Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen, dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den Bestimmungen der höchsten Klasse abgegeben werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht in unbefugte Hände gelangen können.

Verunreinigungen durch Hundekot

Nicht beseitigter Hundekot ist, wie jede andere Verunreinigung auf öffentlichen ebenso wie auf privaten Flächen, immer wieder ein Ärgernis für jeden, der damit konfrontiert wird.

Es sind immer wieder Verschmutzungen durch Hundekot im Stadtgebiet festzustellen. Die Gründe liegen in der Unkenntnis der Rechtslage oder der Bequemlichkeit der Hundehalter /-besitzer. Deshalb weist das Steueramt nochmals darauf hin, dass für die unverzügliche Entfernung und Entsorgung des Hundekots ausschließlich der Hundehalter /-besitzer verantwortlich ist.

Hundekot ist Abfall und gehört deshalb in die im Stadtgebiet vorgehaltenen oder die zu jedem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

Verantwortungsbewusste Hundehalter können in den Zoohandlungen bzw. einschlägigen Drogeriemärkten Hundetüten erwerben und darin den Hundekot entsorgen. So sind zum Beispiel Tüten bereits ab 3 Cent pro Stück im Handel erhältlich. Bei gehobenen Ansprüchen kann auch ein Schaufelchen mit 25 Hundetüten für ca. 4,80 EUR erworben werden.

Als zusätzliches und freiwilliges Angebot hat die Stadt Erfurt in Zusammenarbeit mit einigen Wohnungsbaugesellschaften sowie privaten Sponsoren an verschiedenen Standorten ca. 40 Hundetoiletten, teilweise mit einem Abfallbehälter, aufgestellt, um auch mit diesen Möglichkeiten auf das Verhalten der Hundehalter /-besitzer einzuwirken.

Die Unvernunft einiger Mitbürger führt jedoch immer wieder dazu, dass die Tütenspenden kurz nach ihrer Befüllung komplett entleert werden. Die Folge ist, dass verständlicherweise bei anderen Hundehaltern /-besitzern Unmut entsteht.

Die Errichtung der Hundetoiletten ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Die Tierhalter haben darauf keinen Rechtsanspruch.

Die Stadt kontrolliert jedoch pflichtgemäß die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung. Bei Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung können gegen den festgestellten Verursacher Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt werden.

Alle Besitzer von Hunden sind aufgefordert, öffentliche Straßen nicht verschmutzen zu lassen bzw. bei Verschmutzungen diese unverzüglich zu beseitigen.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Mitarbeitern des Steueramtes unter den Rufnummern 655-2806/2820/2825/2834.

Öffentliche Ausschreibung

Liebe Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Schuljahres 2006/2007, unter dem Motto:

„Stadtverwaltung Erfurt - Wir bilden aus!“

bietet die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt auch für das Ausbildungsjahr 2007/2008 attraktive und zukunftsorientierte Ausbildungs- und Studienplätze in den nachfolgend aufgeführten Berufsbildern an:

Studieren mit Praxisorientierung und Entlohnung - Studiengänge bei der Stadtverwaltung

1. Beamter/Beamtin im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
2. Student/in an der Berufsakademie Gera
Studienrichtung Management in Öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
3. Student/in an der Berufsakademie Gera
Studienrichtung Soziale Dienste
4. Student/in an der Berufsakademie Eisenach
Studienrichtung Informations- und Kommunikationstechnologien

... raus aus der Schule, rein in den Beruf ... - Berufsausbildungen bei der Stadtverwaltung

5. Verwaltungsfachangestellte/r
6. Beamter/Beamtin im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
7. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
8. IT-System-Elektroniker/in
9. Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek
10. Arzthelfer/in
11. Gärtner/in - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
12. Immobilienkaufmann/-frau
13. Industriekaufmann/-frau

Wichtige Hinweise für alle Studiengänge und Ausbildungsberufe:

1. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.
2. Sollten mehrere der ausgeschriebenen Ausbildungsberufe für Sie von Interesse sein, bitten wir jeweils um Einreichung einer gesonderten Bewerbung.
3. Die Ausschreibung soll der Erstausbildung von Schulabgängern dienen und richtet sich daher bevorzugt an die Absolventen/innen des Schuljahres 2006/2007. Bewerber/innen, die vorgenannte Voraussetzung nicht erfüllen, sollten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes wird bei männlichen Bewerbern in diesem Fall vorausgesetzt.
4. Schwerbehinderte Menschen werden nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, welche mindestens folgende Unterlagen enthalten sollten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- die letzten zwei Zeugnisse oder ein bereits vorhandenes Abschlusszeugnis, welche auf den für die jeweilige Ausbildung erforderlichen Abschluss gerichtet sind in Kopie
- Nachweise über Praktika in Kopie
- sonstige Zertifikate in Kopie,

richten Sie bitte bis zum **20. November 2006** an die **Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Team Aus- und Fortbildung, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt**.

Der vollständige Ausschreibungstext mit Beschreibungen der Berufsbilder sowie den entsprechenden Anforderungen ist im Internet unter www.erfurt.de (Rubrik: Leben und Wohnen/Arbeit und Beruf/Stellenangebote), in den Bürgerservicebüros sowie den Aushängen in den Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt einzusehen.

Interne Stellenausschreibung

(mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im Amt für Geoinformation und Bodenordnung ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in Geoinformation

Voraussetzungen:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Geoinformatik oder einer vergleichbaren Studienrichtung
- umfassende DV-Kenntnisse, insbesondere zu Anwendung und zum Einsatz von CAD-, GIS- und DB-Verfahren
- Kenntnisse in der Handhabung von einschlägigen GIS-Systemen
- Fachkenntnisse in den Gebieten Vermessung, Kartographie und Photogrammetrie und des Bauwesens
- Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit

Das Aufgabengebiet umfasst:

Bearbeitung komplexer/komplizierter Aufträge zur Bereitstellung von Geobasisdaten und Kartengrundlagen für spezielle Fachanwendungen einschl. zugehöriger DV-seitiger Aufbereitung sowie Absicherung der fachspezifischen Unterstützung der Kartenstelle, insbesondere:

- Klärung der fachlichen Inhalte mit den Antragstellern
- fachgerechte auftragsbezogene Bereitstellung der Geodaten
- Qualitätskontrolle der abzugebenden Datenbestände
- Beratung von Kunden und Ämtern sowie DV-seitige Unterstützung der Kartenstelle

Herstellung kleinmaßstäbiger und thematischer Kartengrundlagen sowie Mitwirkung bei der Schaffung technischer Voraussetzung für deren Herstellungsprozess, u.a.:

- methodische und DV-seitige Koordinierung der diesbezüglichen Arbeitsaufgaben
- technische Betreuung der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter
- Umsetzung von Standardisierungen gemäß den Konzepten der AdV
- Koordinierung der entsprechenden Zusammenarbeit mit anderen Ämtern
- Wahrnehmung von Aufgaben der Systembetreuung und Anwenderprogrammierung

Mitarbeit beim Einsatz von Auskunftssystemen, insbesondere des Internet Map Servers, u.a.:

- Realisierung der Integration von kleinmaßstäbigen Kartenwerken und Luftbildern
- Betreuung von Fachanwendungen und Vertretung bei der Systembetreuung

Aufgabenwahrnehmung für die Aktualisierung und Fortführung des städtischen digitalen Höhenmodells

Bewertung:

Angestellte: E 10 TVöD (Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. 4 TVÜ-VKA)

Beamte: A 11 TE BBesO (i.V.m.den besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften)

Bewerbungsfrist: 17.11.2006

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Jugendamt ist zum 01.01.2007 folgende Stelle zu besetzen:

1 Erzieher/in mit 32 Wochenstunden KITA „Am Wiesenhügel“

Voraussetzungen:

- Eine abgeschlossene Fachschulbildung als Staatlich Anerkannte/r Erzieher/in bzw. eine abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Eine positive Grundeinstellung zum Kind
- Engagement und Einsatzbereitschaft bei der Gestaltung des pädagogischen und organisatorischen Prozesses
- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Eltern
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Umsichtig, liebevolle Betreuung von Kindern in der Gemeinschaft
- Planung und Ausrichtung des pädagogischen Bildungsprozesses auf der Grundlage der „Leitlinien frühkindlicher Bildung“ sowie des Nationalen Kriterienkataloges „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“
- Die offene Arbeit in der Kindertagesstätte unterstützen und sich für jedes Kind verantwortlich zeigen
- Berücksichtigung der Individualität der Kinder sowie bewusstes Wahrnehmen ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten
- Einbeziehung der Kinder in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse
- Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team
- Elternarbeit positiv entwickeln und aktiv gestalten
- Mitwirkung bei der Repräsentation der Kindereinrichtung in der Öffentlichkeit

Bewertung: E 6 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 17.11.2006

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt Stadtkasse ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in/Schreibkraft im Schreibbüro befristet für die Elternzeit der Stelleninhaberin

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder eine vergleichbare Ausbildung auf verwaltungstechnischem Gebiet
- Praktische Erfahrungen im Aufgabengebiet
- Gute Kenntnisse beim Umgang mit moderner Büro- bzw. PC-Technik
- Sicherheit in Orthografie und Grammatik, sichere Kenntnisse der DIN 5008
- Engagement und Organisationsvermögen
- Souveränes, sicheres, verbindliches und freundliches Auftreten

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Terminkoordinierung und Steuerung des Besucherverkehrs
- Unterstützung der Arbeiten im Amtsleitersekretariat
- Führen der Wiedervorlagen und Erledigung der Postwege
- Bedienen der Kommunikationsanlagen (Telefon, Telefax)
2. Ausführen von Schreib- und Büroarbeiten
- Schreibarbeiten aller Abteilungen nach Diktat, Tonträger bzw. Stichpunkten
- Registrierung der Ein- und Ausgangspost
- Ablage von Schriftgut gemäß Aktenpostordnung
- Führung der Anwesenheitsnachweise, der Urlaubs- und Krankenkartei der Mitarbeiter/innen
- Bearbeitung der Dienstaussfallmeldungen und Führen der Nachweise (Krankheit u. ä.) der Mitarbeiter/innen
3. Sachbearbeitung
- Erteilung telefonischer, mündlicher und schriftlicher Auskünfte zu örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten, Sprechzeiten und allgemeinen Bearbeitungsverfahren (z. T. auch zu anderen Ämtern der Stadt und zu anderen Behörden)
- Bestellung und Verwaltung des Büro- und Arbeitsmaterials
- Absicherung von Repräsentationsaufgaben
- Verantwortlich für die Durchsetzung und Fortschreibung der Aktenordnung des Amtes
4. Übertragene Sonderaufgaben und Vertretung der Amtsleitersekretärin

Bewertung: E 5 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 17.11.2006

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Bewerbung gewährleisten zu können bitten wir Sie Ihren Unterlagen einen adressierten und frankierten Rückumschlag beizufügen.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“ - Terminverschiebung

Wegen des verspäteten Erscheinens der Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“ im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 27. Oktober 2006 ist der Bewerbungsschluss für das Stipendiat 2007 entgegen der Festlegung in der Richtlinie ausnahmsweise erst am 31.12.2006. (Es gilt das Datum des Poststempels, bei persönlicher Abgabe das schriftlich registrierte Datum des Posteingangs.)

Begründung zu den Straßennamen (Beschluss KAS 011)

Friedrich-Möller-Straße

Johann Friedrich Möller, geboren am 13.11.1789 in Stotternheim, gestorben am 20.04.1861 in Magdeburg; Studium der Theologie in Göttingen; seit 1814 Katechet am Schullehrerseminar in Erfurt und ab 1815 gleichzeitig Diakon an der Barfüßerkirche, wo er 1829 zum Pastor ordiniert wurde, ab 1831 dort Senior. 1832 zugleich Konsistorialrat bei der Erfurter Regierung. Ab 1820 ist er Mitglied der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. 1843 wurde Möller Generalsuperintendent der Provinz Sachsen, ein Amt, das er bis 1858 bekleidete. Zeitgleich war er 1. Domprediger. 1850 gehörte er dem Erfurter Unionsparlament an. Möllers Wirken ist bestimmt von einem positiv-evangelischen Denken, das in zahlreichen kleineren katechetischen Schriften und gedruckten Predigten seinen Niederschlag gefunden hat. Sein Sohn Ernst Wilhelm wurde ein bekannter Kirchenhistoriker, seine Tochter Lina Walther eine bekannte Schriftstellerin.

Georg-Peter-Weimar-Straße

Georg Peter Weimar, Organist, Komponist, Musikpädagoge, geboren am 17. 12.1734 als Sohn eines Bauern und Hufschmieds in Stotternheim bei Erfurt, gestorben am 19.12.1800 in Erfurt.

Pfarrer-Bartsch-Ring

Georg Bartsch (1900 - 1961); seit 1947 Pfarrer in Stotternheim. Kirche und Pfarrhaus in Stotternheim wurden in seiner Amtszeit gebaut. 1957 wurde er Pfarrer von St. Nicolai (Schotten).

Gau-Algesheimer Straße

Zwischen Stotternheim und Gau-Algesheim existiert eine Partnerschaftsbeziehung. Gau-Algesheim liegt 20 km westlich von Mainz und hat etwa 6 000 Einwohner.

Kunemundweg

Nach einer Legende soll 964 ein Kunemund von Stotternheim durch Kaiser Otto I. zum Ritter geschlagen worden sein. Die erste urkundlich nachweisbare Erwähnung findet der Ort jedoch erst im Jahre 1088.

Begründung zum Straßennamen Erich Kästner (Beschluss KAS 012)

Erich Kästner (1899 - 1974)

Deutscher Schriftsteller; schrieb scharfsichtige und witzige, zeitkritische „Gebrauchslyrik“, ferner unterhaltsame Romane, Komödien und weltbekannte Jugendbücher, wie z. B. „Fabian“, „Der kleine Grenzverkehr“, „Emil und die Detektive“, „Das fliegende Klassenzimmer“ sowie „Das doppelte Lottchen“.

Beratungssprechtage der Industrie- und Handelskammer Erfurt

Einmal im Monat können Existenzgründer Beratungs- und Serviceleistungen der IHK, der Agentur für Arbeit Erfurt, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GfAW), der Steuerberaterkammer und der Stadtverwaltung Erfurt/Wirtschaftsförderung in Anspruch nehmen und ihre Ideen vortragen.

Außerdem besteht nach vorheriger Terminabsprache die Möglichkeit, sich bezüglich konkreter Finanzierungsmöglichkeiten von Vertretern der KfW-Mittelstandsbank, der Thüringer Aufbaubank, der Bürgschaftsbank Thüringen und der Sparkasse Mittelthüringen beraten zu lassen.

nächster Termin: 22. November 2006

**Ort: Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt**

**Zeit: 9 Uhr Orientierungsseminar
10 - 14 Uhr Beratungssprechtage in der IHK Erfurt**

Bei Rückfragen: Wirtschaftsförderung, Frau Katrin Dille Tel. 0361 655-4433.

Setzen des großen Weihnachtsbaumes für den Erfurter Weihnachtsmarkt

Am Samstag, dem 11. November 2006, wird zwischen 16:30 Uhr und 17:00 Uhr der große Weihnachtsbaum, der leuchtende Mittelpunkt des Erfurter Weihnachtsmarktes, gesetzt.

Bei festlicher Bläsermusik und einem Becher Glühwein können die Besucher des Domplatzes verfolgen, wie der Baumriese aus dem Thüringer Wald auf dem Domplatz aufgestellt wird. Konkret kommt er aus der Region Mellenbach/Katzhütte, ist etwa 100 Jahre alt und wird voraussichtlich am 10. November gefällt. In Erfurt wird der Baum bis zum 6. Januar 2007 den Domplatz schmücken.

Heute Abend leuchten wieder die Laternen - Martini in Erfurt

Jeweils am 10. November, dem Martinstag, zieht es Tausende Erfurter und Gäste der Stadt bei Einbruch der Dunkelheit auf den Domplatz, um Martini zu feiern.

In Vorbereitung auf den Höhepunkt in den Abendstunden findet in diesem Jahr der 16. Martinsmarkt ab 10 Uhr auf dem Domplatz statt, auf dem es alles geben wird, was von der Tradition her mit diesem Anlass verbunden ist.

Der Martinsmarkt fügt sich zwischen Frühgottesdienst und abendlicher Martinsfeier um 18 Uhr auf den Domstufen in den Gesamttablauf des Martinstages ein. Die Eröffnung des Martinsmarktes wird von der katholischen und evangelischen Kirche im ökumenischen Geist gemeinsam gestaltet.



Ökumenische Martinsfeier auf dem Erfurter Domplatz

© Tourismus Gesellschaft Erfurt, Foto: Barbara Neumann